

29. In einem Zwangsvergleich dem bisherigen Konkursverwalter erteilte Ermächtigung, die noch unverwertete Masse im Interesse der Konkursgläubiger zu verwalten und zu verwerten. Kann der Ermächtigte zu dieser Masse gehörige Ansprüche im Klagewege geltend machen?

R.D. § 192.

V. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1916 i. S. Justiziskus (Bekl.)  
w. W. (Kl.). Rep. V. 224/16.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch notariellen Vertrag vom 15. November 1910 verkaufte der Kläger, welcher damals Verwalter in dem Konkurse über das Vermögen des M. war, ein dem Gemeinschuldner gehöriges Grundstück an T. Damals stand auf dem Grundstück eine Amortisationshypothek von 65 480,55 M für eine Bank eingetragen. T. übernahm die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis. Jedoch wurde mit Rücksicht darauf, daß die Hypothek bereits teilweise amortisiert war, bestimmt, daß die amortisierten Beträge der Konkursmasse verbleiben und in 3 Monaten gezahlt werden sollten.

Am 11. Februar 1911 beantragte T. beim Grundbuchamt unter Überreichung einer notariell beglaubigten, von der Gläubigerin ausgestellten Urkunde vom 3. Februar 1911 die Löschung der Hypothek. In der Urkunde erklärte die Gläubigerin, sie sei wegen des Hypothekenskapitals von 65 480,55 M. nebst allen Rechten von dem zeitigen Besitzer und dem Vorbesitzer des verpfändeten Grundstücks befriedigt, quittiere darüber, und zwar dem Vorbesitzer M. bezw. der Konkursmasse in Höhe von 6 691,60 M. und dem jetzigen Grundstückseigentümer T. in Höhe des Restes, und bewillige die Löschung der ganzen Post im Grundbuche. Daraufhin wurde die Hypothek auf Verfügung des Grundbuchrichters im Grundbuche gelöscht.

Mit der Klage beanspruchte der Kläger vom beklagten Justizfiskus Zahlung von 6 691,60 M. Er machte geltend: Die Hypothek sei bezüglich des in der Löschungsbewilligung aufgeführten Teilbetrags von 6 691,60 M. Eigentümergrundschuld des Gemeinschuldners M. geworden. Infolge der Löschung der ganzen Hypothek habe der Gemeinschuldner wegen der ihm gegen T. zustehenden Amortisationsbeiträge aus der Eigentümergrundschuld Befriedigung nicht finden können. Dies habe der Grundbuchrichter dadurch verschuldet, daß er auf Grund der Löschungsbewilligung der Gläubigerin und des Antrags des T. die Hypothek gänzlich gelöscht habe. Für die Berechtigung, den Schadensersatzanspruch als Kläger im Rechtsstreite zu verfolgen, berief sich der Kläger, da das Konkursverfahren durch Zwangsvergleich vom 10. Juni 1912 beendet und er nicht mehr Verwalter im Konkurse über das Vermögen des M. ist, darauf, daß § 4 des Zwangsvergleichs folgende Bestimmung enthält:

Nach Ausweis der Konkursakten hat die Verwertung einiger Masse-teile bis jetzt noch nicht durchgeführt werden können. Dieses soll zu geeigneter Zeit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vorgenommen werden. Zu diesem Zweck sollen diese Teile dem zeitigen Konkursverwalter B. (Kläger) zu treuen Händen im Interesse der Konkursgläubiger übergeben werden resp. ihm verbleiben und durch ihn als Treuhänder in der genannten Zeit für die Konkursgläubiger verwaltet und verwertet werden. Die aus dieser Verwertung erzielten Einnahmen sollen durch den Treuhänder nach Abzug der entstandenen Auslagen und Kosten nach konkursmäßigen Grundsätzen an die nicht bevorrechtigten Gläubiger zur Verteilung gebracht werden.

Der Treuhänder resp. derzeitige Konkursverwalter ist in der Eigenschaft als unbeschränkt und unwiderruflich Bevollmächtigter des Gemeinschuldners und, soweit es erforderlich, gleichzeitig auch als Beauftragter aller Konkursgläubiger für seine angegebene Tätigkeit gerichtlich und außergerichtlich aktiv und passiv legitimiert.

Der erste Richter wies die Klage ab. Der Berufsrichter dagegen erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Mit Recht erachtet der Berufsrichter den Kläger als Treuhänder in Ansehung der noch nicht verwerteten Masse aus dem Konkurse des M. für berechtigt, den Klageanspruch geltend zu machen. Im § 4 des Zwangsvergleichs vom 10. Juni 1912, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des M. beendet wurde, ist der Kläger, der bis dahin der Verwalter im Konkurse gewesen war, für die zur Konkursmasse gehörig gewesenen Vermögensstücke des Gemeinschuldners, deren Verwertung bisher nicht hatte durchgeführt werden können, zum Treuhänder bestellt worden, damit er diese ihm zu treuen Händen überlassenen Vermögensstücke als unbeschränkt und unwiderruflich Bevollmächtigter des Gemeinschuldners im Interesse der Konkursgläubiger verwalte und verwerte und die aus dieser Verwertung erzielten Einnahmen nach Abzug der entstandenen Auslagen und Kosten nach konkurstmäßigen Grundsätzen an die nicht bevorrechtigten Gläubiger zur Verteilung bringe. Die Bedeutung dieser Bestimmung im Zwangsvergleich ist zweifelsfrei. Gemäß §§ 192, 190 R.D. erhält der Gemeinschuldner mit der rechtskräftigen Bestätigung des Zwangsvergleichs und der Aufhebung des Konkurses das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen, „soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt“. Danach kann von der gesetzlichen Regel, daß der Gemeinschuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, die er hinsichtlich des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens gemäß § 6 Abs. 1 R.D. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verloren hatte, wiedererlangt, eine Ausnahme bestimmt werden. Eine solche Bestimmung beruht dann auf gerichtlich bestätigter Parteiübereinkunft, insbesondere auf dem Vertragswillen des Gemeinschuldners, der gemäß § 173 R.D. den Vorschlag zu dem

zwischen ihm und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern zu schließenden Zwangsvergleiche macht. Wie Jaeger in Anm. 1 zu § 192 R.D. unter Bezugnahme auf den Fall des Urteils in R.G.Z. Bd. 91 S. 119 bemerkt, wird mitunter im Zwangsvergleiche bedungen, daß die gesamte Konkursmasse von dem bisherigen Konkursverwalter oder von einem Dritten zu verwerten und zu verteilen sei. So ist auch vorliegend bestimmt, daß der bisherige Konkursverwalter, der Kläger, die Masseteile, deren Verwertung noch nicht hatte durchgeführt werden können, verwalten und verwerten und die aus der Verwertung erzielten Einnahmen nach Abzug der entstandenen Auslagen und Kosten unter die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger nach konkursmäßigen Grundsätzen zur Verteilung bringen sollte. Unzutreffend ist allerdings, wie der Revision zuzugeben ist, die Meinung des Berufungsrichters, daß der Kläger die Masseteile „zum Eigentum übertragen“ erhalten hat und daß er sie als „seine eigenen“ verwalten und verwerten sollte. Von einer Übereignung ist in der Vergleichsbestimmung nicht die Rede. Insbesondere ist aus den Worten „zu treuen Händen übergeben resp. verbleiben“ nicht der Ausdruck des Übereignungswillens zu entnehmen. Dies ergibt sich aus den beigefügten Worten „im Interesse der Konkursgläubiger“. Der Kläger sollte lediglich den Besitz der Masseteile haben, um sie im Interesse der Konkursgläubiger verwalten und verwerten zu können. Zur Eigentumsübertragung wäre auch erforderlich gewesen, daß die einzelnen Gegenstände nach den für ihre dingliche Übertragung geltenden Vorschriften übereignet wurden (vgl. Grünfeld, Die Treuhänderschaft zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung S. 29). Andererseits sollte der Kläger nicht lediglich Bevollmächtigter sein, der bei der Verwaltung und Verwertung im Namen und nach den Weisungen des Gemeinschuldners zu verfahren hätte. Zwar ist der Kläger „Bevollmächtigter des Gemeinschuldners“ genannt. Jedoch aus den vorangestellten Worten „unbeschränkt und unwiderruflich“, ferner aus der Bezeichnung des Klägers als „Treuhänder“ und aus der Erklärung, daß der Kläger „für seine angegebene Tätigkeit gerichtlich und außergerichtlich aktiv und passiv legitimiert“ sei, ergibt sich, daß der Kläger selbständig und unabhängig von dem Gemeinschuldner zur Verwaltung und Verwertung der Masseteile im Interesse der Konkursgläubiger befugt sein sollte.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine Ermächtigung zur Geltendmachung eines Rechts des Ermächtigenden durch den Ermächtigten in eigenem Namen und Interesse und auf eigene Gefahr und Kosten als zulässig anerkannt (RGZ. Bd. 53 S. 275, 411; Bd. 59 S. 294, Bd. 64 S. 169, Bd. 73 S. 308, Bd. 78 S. 90). Einer solchen Ermächtigung, die verschieden ist von einer bloßen Bevollmächtigung einerseits und von einer sog. fiduziarischen Eigentumsübertragung zu einem bestimmten Zwecke (vgl. RGZ. Bd. 79 S. 122, Bd. 84 S. 217, Gruchot Beitr. Bd. 54 S. 626, Jur. Wochenschr. 1915 S. 927 Nr. 16) andererseits (vgl. Fischbach, Treuhänder und Treuhandgeschäfte S. 266, 267), ist die dem Kläger durch die Vergleichsbestimmung erteilte Befugnis ähnlich. Nur sollte der Kläger nicht in eigenem Interesse die fraglichen Masseteile verwalten und darüber verfügen dürfen, sondern für Rechnung des Gemeinschuldners und im Interesse der Konkursgläubiger insofern, als die durch Verwertung erzielten Reinerlöse unter die Konkursgläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilt und dadurch die betreffenden Schulden des Gemeinschuldners teilweise getilgt werden sollten, und es sollten die Auslagen und Kosten, die durch die von ihm zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen entstehen würden, nicht ihm selbst, sondern der von ihm verwalteten Masse zur Last fallen. Danach war das durch die Bestimmung im § 4 des Zwangsvergleichs begründete Rechtsverhältnis folgendes. Der bisherige Gemeinschuldner war nach wie vor Eigentümer der fraglichen Masseteile; aber die Befugnis, dieses Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, hatte er trotz des Zwangsvergleichs und der Aufhebung des Konkurses nicht wiedererlangt, vielmehr stand dem Kläger das Verwaltungs- und Verfügungsrecht ebenso zu, wie wenn (§ 6 Abs. 2 KO.) er noch Konkursverwalter gewesen wäre, mit der Maßgabe, daß die Rechtshandlungen, zu deren Vornahme er ermächtigt war, ihre Richtung auf Verwertung der Masseteile und Verteilung der Reinerlöse unter die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger haben sollten.

Daraus ergibt sich, daß der Kläger zur Geltendmachung des Klageanspruchs berechtigt ist. Die Teil-Eigentümergrundschuld von 6691,60 M., die nach dem Klagevorbringen der Gemeinschuldner an seinem Grundstück zufolge teilweiser Tilgung der fraglichen Hypothekenforderung von 65480,65 M. erlangt hatte, gehörte zur Konkursmasse. War diese

Grundschuld durch Verschulden des Grundbuchrichters, weil er sie unter fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Amtspflicht im Grundbuche löschte, untergegangen, so fiel der aus dieser schuldhaften Schadenszufügung gemäß § 12 GBD., § 839 BGB. sich ergebende Schadenersatzanspruch gegen den beklagten Fiskus als Ersatz für das verlorengegangene Vermögensstück in die Konkursmasse (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 188). Da durch die Bestimmung im § 4 des Zwangsvergleichs alle unverwerteten Teile der Konkursmasse betroffen sind, gehört dazu auch der Schadenersatzanspruch. Daher ist der Kläger in seiner Eigenschaft als hinsichtlich der unverwerteten Massenteile anstelle des bisherigen Gemeinschuldners mit der Verwaltung und Verfügung im Interesse der Konkursgläubiger Betrauter zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs im Klagewege berechtigt.“

(Weiter wird ausgeführt, daß der Berufungsrichter ohne Gesetzesverletzung den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt habe.)